



**BERICHT**  
**der**  
**NÖ Antidiskriminierungsstelle**

**Zeitraum Jänner 2011 – Dezember 2012**

## Vorwort



Wir alle wünschen uns Fairness und Gerechtigkeit - in der Arbeit und im privaten Umfeld. Gleiches erwarten sich unsere Mitmenschen von uns. Wie schwer es ist, nicht in Vorurteils-Fallen zu tappen, erleben wir an uns selbst: Vorurteile drängen sich blitzartig auf und verleiten dazu, Mitmenschen nur aufgrund eines bestimmten Merkmals zu „kategorisieren“. Das geht rasch und ist vor allem sehr einfach. Man braucht sich nicht Zeit zu nehmen, über einen anderen Menschen mehr zu erfahren; vielmehr reicht ein rascher Blick auf Hautfarbe, Behinderung, Geschlecht, ... und schon ist die Beurteilung fertig – alles sehr bequem.

Erst wenn ich Mitmenschen „Neugierde“ im positiven Sinne entgegen bringe und mir Zeit zum Zuhören und Kennenlernen nehme, gebe ich dem anderen eine echte Chance und erhalte menschlich tiefergehende Informationen über diesen Menschen.

Diese „Neugierde“ im positiven Sinne und die Bereitschaft zu lernen sind im NÖ Landes- und Gemeindedienst groß, wie man anhand der gut besuchten Seminare der NÖ Antidiskriminierungsstelle erkennen kann. So wurde das Seminar „Barrierefreie Kommunikation“ aufgrund der großen Nachfrage wiederholt; letztlich ging es um unsichtbare Barrieren in unseren Köpfen und Herzen. Die NÖ Antidiskriminierungsstelle wird die Informationsarbeit konsequent weiterführen, da nur durch Wissensvermittlung und Sensibilisierung Vorurteile abgebaut und beseitigt werden können.

Diskriminierungen gehen immer einher mit der Herabwürdigung von Menschen - sei es aufgrund von Geschlechtszugehörigkeit, Alter, ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Behinderung oder sexueller Orientierung. Dem in unserem Land entgegen zu treten und einen Beitrag zu einem guten Miteinander zu leisten, sind Aufgaben der NÖ Antidiskriminierungsstelle.

St. Pölten, Mai 2013

Dr.<sup>in</sup> Christine Rosenbach  
NÖ Gleichbehandlungsbeauftragte



## INHALTSVERZEICHNIS

A. ORGANISATION	Seite	3
B. GRUNDLAGEN	Seite	4
I. EU-Richtlinien	Seite	4
II. Niederösterreich	Seite	4
1. NÖ Antidiskriminierungsgesetz	Seite	6
a) Diskriminierung	Seite	6
b) Diskriminierungsgründe und Geltungsbereich	Seite	7
c) Sanktionen	Seite	8
2. NÖ Antidiskriminierungsstelle	Seite	8
III. Überblick über Bundesregelungen	Seite	9
C. TÄTIGKEITEN	Seite	11
I. Öffentlichkeitsarbeit	Seite	11
II. Info- und Sensibilisierungsmaßnahmen	Seite	11
III. Weitere Tätigkeiten	Seite	12
IV. Beratungstätigkeit 2011-2012	Seite	13
1. Diskriminierungen aufgrund einer Behinderung	Seite	15
2. Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts	Seite	16
3. Schlichtungsversuche	Seite	17
D. ZIELE 2013-2014	Seite	20

## A. Organisation

Die NÖ Antidiskriminierungsstelle nahm Anfang Mai 2005 ihre Arbeit auf und ist auf der Grundlage des NÖ Antidiskriminierungsgesetzes, LGBl. 9290-3 tätig; die Leitung liegt bei der NÖ Gleichbehandlungsbeauftragten Dr.<sup>in</sup> Christine Rosenbach. Als ihre Stellvertreterin wurde Mag.<sup>a</sup> Ing. <sup>in</sup> Claudia Camerloher am 1. November 2012 für sechs Jahre bestellt. Das Team vervollständigen Bernadette Albrecht und als Nachfolgerin für die langjährige Mitarbeiterin Kornelia Voin seit 2. Jänner 2013 Petra Leidenfrost.

Für die Erfüllung der vielfältigen Aufgaben ist es unabdingbar, dass wie bisher seitens des Landes NÖ ausreichend finanzielle und personelle Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.

Kennzeichen der Tätigkeit der NÖ Antidiskriminierungsstelle sind neben ihrer BürgerInnen-Nähe vor allem die Weisungsfreiheit und die Beachtung der Amtsverschwiegenheit. Bürger und Bürgerinnen haben dadurch die Möglichkeit sich kostenfrei, vertraulich und auch anonym an die Antidiskriminierungsstelle zu wenden. ([www.noel.gv.at/gleichbehandlung](http://www.noel.gv.at/gleichbehandlung) - Link „NÖ Antidiskriminierungsstelle“).



Das Team der NÖ Gleichbehandlungsbeauftragten mit Gasthund „Amber“



## **B. Grundlagen**

### **I. EU-Richtlinien**

Die Europäische Union erließ eine Reihe von Richtlinien zur Bekämpfung von Diskriminierungen aus Gründen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung. Diese Richtlinien legen für die Mitgliedstaaten Standards fest, die unionsweit ein einheitliches Niveau des Schutzes vor Diskriminierungen gewährleisten sollen.

Die innerstaatliche Umsetzung erfolgte unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Kompetenzlage mit Bundes- und mit Landesgesetzen.

### **II. Niederösterreich**

Für den Lebensbereich „Arbeitswelt“ – soweit dieser durch Landesgesetz geregelt wird - wurde u.a. das NÖ Gleichbehandlungsgesetz 1997 in Kraft gesetzt und u.a. in Umsetzung von EU-Richtlinien bis dato sechsmal novelliert.

Für den Bereich außerhalb der Arbeitswelt beschloss der NÖ Landtag am 24. Februar 2005 das NÖ Antidiskriminierungsgesetz, LGBl. 9290 (NÖ ADG), welches per 30. April 2005 in Kraft trat.

Die 1. Novelle wurde am 13. Dezember 2007 im NÖ Landtag beschlossen, die Erweiterung des Anwendungsbereiches trat per 23. Februar 2008 in Kraft: Der Schutz vor Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts wurde auf den Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen (inklusive Wohnraum), ausgedehnt.

Die 2. Novelle wurde am 1. Oktober 2009 im NÖ Landtag beschlossen und trat per 1. Dezember 2009 in Kraft: Die Antidiskriminierungsstelle hat die NÖ Landes-

regierung auf Verlangen über alle Gegenstände ihrer Geschäftsführung zu informieren und alle zwei Jahre einen Rechenschaftsbericht ablegen. Die Verschwiegenheitspflicht ist davon jedoch nicht berührt.

Mit Beschluss des NÖ Landtags vom 7. Juli 2011 wurde am 16. September 2009 die 3. Novelle in Kraft gesetzt. Damit wurde klargestellt, dass eine Diskriminierung auch vorliegt, wenn eine Person auf Grund ihres Naheverhältnisses zu einer Person wegen deren Diskriminierungsmerkmal diskriminiert wird (Diskriminierung durch Assoziierung). Weiters wurde der Mindestschadenersatz für Belästigungen und sexuelle Belästigungen auf € 1.000.- erhöht.

#### Das NÖ ADG basiert auf nachstehenden EU-Richtlinien:

- RL 2000/43/EG vom 29.6.2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft
- RL 2000/78/EG vom 27.11.2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf
- RL 76/207/EWG vom 9.2.1976 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zuganges zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen, geändert durch die RL vom 23.9.2002
- RL 97/80/EG vom 15.12.1997 über die Beweislast bei Diskriminierung aufgrund des Geschlechtes, geändert durch die RL vom 13.7.1998
- RL 2004/113/EG des Rates vom 13.12.2004 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen
- RL 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. 7. 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen (Neufassung)



## 1. NÖ Antidiskriminierungsgesetz

Das NÖ ADG verbietet Diskriminierungen außerhalb von Arbeitsverhältnissen und verpflichtet zu diskriminierungsfreiem Handeln im Rahmen der Hoheits- und Privatwirtschaftsverwaltung des Landes NÖ, der NÖ Gemeinden und Gemeindeverbände sowie von (natürlichen und juristischen) Personen, deren Tätigkeit per Landesgesetz geregelt wird.

Ziele sind die Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung und die Verhinderung von Diskriminierungen in durch Landesgesetz geregelten Bereichen.

### a) Diskriminierung

Eine unmittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn jemand eine ungünstigere Behandlung erfährt, erfahren hat oder erfahren würde als eine andere Person in einer vergleichbaren Situation, und diese Schlechterbehandlung auf einen Diskriminierungsgrund zurückzuführen ist.

Eine mittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren Personen wegen eines Diskriminierungsgrundes in besonderer Weise benachteiligen können.

Ausnahmen: Ungleichbehandlungen stellen dann keine verbotene mittelbare Diskriminierung dar, wenn die benachteiligende Maßnahme durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt ist und die Mittel zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich sind.

Ebenso verpönt sind Anstiftung zu einer Diskriminierung, Diskriminierung durch Assoziierung, sexuelle Belästigungen und Belästigungen im Zusammenhang mit einem Diskriminierungsgrund.

Menschen, die ihre Rechte nach dem NÖ ADG wahrnehmen oder sich als Auskunftspersonen zur Verfügung stellen, dürfen aus diesem Grund keine Benachteiligung erfahren (Viktimisierungsverbot).

## b) Diskriminierungsgründe und Geltungsbereich

Nach dem NÖ ADG dürfen Menschen aus folgenden Gründen nicht diskriminiert werden:

- Ethnische Zugehörigkeit
- Geschlecht
- Religion/Weltanschauung
- Behinderung
- Alter
- Sexuelle Orientierung

Dieses umfassende Diskriminierungsverbot gilt für nachstehende Lebensbereiche, die mittels Landesgesetz geregelt werden:

- Zugang zur selbständigen Berufsausübung
- Zugang zur Berufsberatung, -ausbildung, beruflichen Weiterbildung und Umschulung
- Mitwirkung/Mitgliedschaft in Berufsvertretungen

Darüber hinaus besteht ein ausdrückliches Diskriminierungsverbot wegen ethnischer Zugehörigkeit für folgende durch Landesgesetz geregelte Lebenssachverhalte:

- Sozialschutz, inkl. soziale Sicherheit und Gesundheitsdienste
- Soziale Vergünstigungen
- Bildung
- Zugang zu und Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen

Weiters besteht seit 23.2.2008 ein ausdrückliches Diskriminierungsverbot wegen Geschlecht für folgenden, durch Landesgesetz geregelten Lebenssachverhalt:





- Zugang zu und Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen

### c) Sanktionen

Im Falle einer Diskriminierung haben betroffene Personen Anspruch auf materiellen und immateriellen Schadenersatz (Vermögensschaden, angemessener Schadenersatz zum Ausgleich des durch die Verletzung der Würde erlittenen Nachteils).

Diese Ansprüche sind innerhalb bestimmter Verjährungsfristen bei Gericht geltend zu machen (je nach Anspruch beträgt die Verjährungsfrist 6 Monate, 1 Jahr oder 3 Jahre).

Vor der Klageerhebung ist zwingend ein Schlichtungsantrag an die NÖ Antidiskriminierungsstelle zu richten. Diese Antragstellung hemmt die Verjährung bis zur Feststellung des gescheiterten Schlichtungsversuches.

Bleibt der Schlichtungsversuch vor der NÖ Antidiskriminierungsstelle erfolglos, so kann in Folge der Schadenersatzanspruch bei Gericht eingeklagt werden.

Das NÖ ADG sieht im Diskriminierungsfall auch Verwaltungsstrafverfahren vor.

## **2. NÖ Antidiskriminierungsstelle**

Die NÖ Antidiskriminierungsstelle ist bei einer Landesdienststelle angesiedelt, ihre Aufgaben werden von der NÖ Gleichbehandlungsbeauftragten und ihrem Team wahrgenommen, die Ausübung dieser Tätigkeiten erfolgt weisungsfrei:

- Unterstützung von Diskriminierungsopfern – Vermittlung und Beratung
- Durchführung von Schlichtungsversuchen (Vergleich; Feststellung der Erfolglosigkeit eines Schlichtungsversuches)
- Durchführung von unabhängigen Untersuchungen im Zusammenhang mit einem Diskriminierungsverbot

- Erstattung unabhängiger Berichte und Vorlage von Empfehlungen zu allen Aspekten, die mit Diskriminierung im Zusammenhang stehen

BürgerInnen, die sich diskriminiert fühlen, können sich vertraulich und auch anonym an die Antidiskriminierungsstelle wenden; die Stelle unterliegt der Amtsverschwiegenheit.

Über Nachfrage haben Dienststellen des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie die durch Landesgesetz geregelten Selbstverwaltungskörper die notwendige Unterstützung zu gewähren und der Antidiskriminierungsstelle die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

### **III. Überblick über Bundesregelungen**

Das *Gleichbehandlungsgesetz*, BGBl. 66/2004 sieht Diskriminierungsverbote in einer Vielzahl von Lebensbereichen vor, soweit diese durch Bundesgesetze geregelt werden:

- Unselbstständige Arbeitsverhältnisse in der Privatwirtschaft
- Zugang zu selbständiger Erwerbstätigkeit, Berufsberatung, Berufsaus- und Berufsbildung, Umschulung, praktische Berufserfahrung
- Mitgliedschaft/Mitwirkung und Leistungsanspruchnahme in ArbeitnehmerInnen- und ArbeitgeberInnen-Organisationen
- Sozialschutz (inkl. soziale Sicherheit, Gesundheitsdienste), soziale Vergünstigungen
- Bildung
- Zugang zu und Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen (inkl. Wohnraum)

(Beratung: u.a. Anwaltschaft für Gleichbehandlungsfragen im Bundeskanzleramt-Frauen)



Das *Bundes-Gleichbehandlungsgesetz*, BGBl. 100/1993 regelt Diskriminierungsverbote im Zusammenhang mit Ausbildungs- und Dienstverhältnissen zum Bund.

(Beratung: u.a. Gleichbehandlungsbeauftragte, Kontaktfrauen an den Dienststellen)

Zur Vermeidung von Diskriminierungen behinderter Menschen in obigen Lebensbereichen sehen das *Behinderten-Einstellungsgesetz*, BGBl. 22/1970 und das *Behinderten-Gleichstellungsgesetz*, BGBl. 82/2005 Schutzbestimmungen und Verfahren vor.

(Beratung: u.a. Bundessozialämter, Behindertenanwaltschaft / BM f. Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz)

## C. Tätigkeiten

### I. Öffentlichkeitsarbeit

- Eine Internet-Seite stellt die Angebote der NÖ Antidiskriminierungsstelle dar: [www.noee.gv.at/gleichbehandlung](http://www.noee.gv.at/gleichbehandlung)
- Ein Informations-Folder (mit Einlageblatt) beschreibt, in welchen Bereichen die NÖ Antidiskriminierungsstelle BürgerInnen bei vermuteten Diskriminierungen helfen kann und dient als Erstinformation (Bestellung ☎ 02742/9005-16212; Download: [www.noee.gv.at/gleichbehandlung](http://www.noee.gv.at/gleichbehandlung)).

### II. Informations- und Sensibilisierungsmaßnahmen

Die NÖ Antidiskriminierungsstelle setzte von Beginn an einen Schwerpunkt auf Information und Sensibilisierung von DienstnehmerInnen, die berufsbedingt Kontakt mit Menschen mit Migrationshintergrund haben. Im letzten Berichtszeitraum wurde das Hauptaugenmerk auf die Diskriminierungsgründe Behinderung und Alter gelegt.

In den Jahren 2011 und 2012 gestaltete und finanzierte die NÖ Antidiskriminierungsstelle zwei eintägige Seminare für Landesdienststellen zum Thema „Barrierefreie Kommunikation am Arbeitsplatz“. Da das erste Seminar sofort ausgebucht war, wurde es im Folgejahr nochmals abgehalten. Die Seminare hatten neben einer Kurzinformation über die einschlägige Rechtslage, vor allem Sensibilisierung für potentielle Spannungsfelder, die sich aus dem Aufeinandertreffen von Menschen mit und ohne Beeinträchtigungen ergeben können, sowie Konflikttraining zum Inhalt.

Ein weiteres Seminar wurde zum Thema „Gewusst wie – Ressourcen richtig nutzen und aus langjähriger Berufserfahrung Gewinn ziehen“ abgehalten. Im Mittelpunkt standen neben rechtlichen Informationen Strategien zur effizienten Nutzung der eigenen Erfahrungen und Fähigkeiten, der sorgsame Umgang mit persönlichen Ressourcen, die Optimierung der persönlichen Arbeitstechniken sowie die Stärkung des Selbstbewusstseins der Teilnehmenden und Strategien zur Bewältigung der Herausforderungen des Arbeitsalltags.

Angeboten wurden die Seminare im Wege der jeweiligen Bildungseinrichtungen.

### III. Weitere Tätigkeiten der NÖ Antidiskriminierungsstelle / NÖ Gleichbehandlungsbeauftragte

- Referatstätigkeit im Rahmen der AmtsleiterInnen–Kurse für Gemeinden zum Thema „Gleichbehandlung in Theorie und Praxis“
- Stellungnahmen zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen und Beantwortung diverser Fragebögen
- Teilnahme an fachspezifischen Seminaren, Konferenzen, Tagungen, Workshops und Vorträgen
- Organisation und Veranstaltung der 4. bundesweiten ExpertInnenkonferenz der ReferentInnen für das Antidiskriminierungsrecht in St. Pölten (2011). Themen dieser Bundesländer-Tagung in Anwesenheit von VertreterInnen des Bundes waren unter anderem das EU-Projekt „Equality in Housing“ mit seinen Ergebnissen sowie Erfahrungsberichte betreffend Diskriminierungen außerhalb und im Rahmen von Dienstverhältnissen.

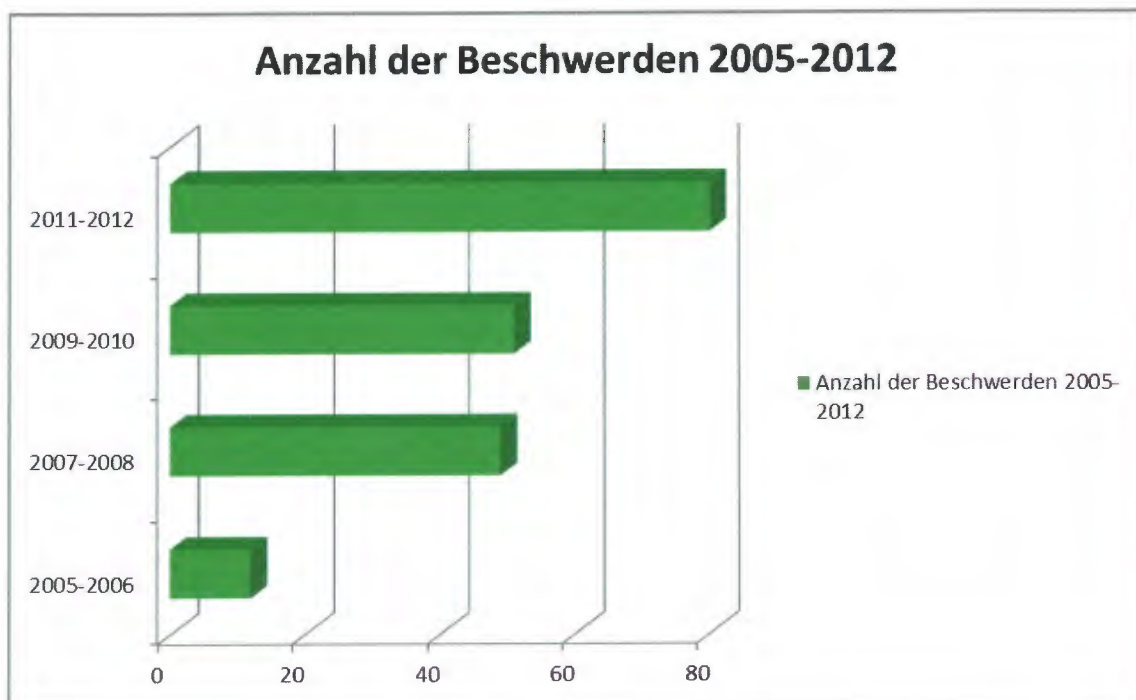


7. und 8. November 2011, 4. ExpertInnenkonferenz der ReferentInnen für das Antidiskriminierungsrecht in St. Pölten

- Teilnahme an der 5. bundesweiten ExpertInnenkonferenz der ReferentInnen für das Antidiskriminierungsrecht in Linz vom 7.- 8. Mai 2012

#### IV. Beratungstätigkeit im Berichtszeitraum 2011-2012

Seitdem die NÖ Antidiskriminierungsstelle im Jahr 2005 ihre Tätigkeit aufnahm, steigt die Anzahl der Beschwerden stetig. Waren es anfangs 12 Beschwerdefälle, liegt die Anzahl mittlerweile bei 80 Beschwerden.



Im Berichtszeitraum 2011-2012 trafen insgesamt 80 Beschwerden von Personen ein, die sich in den verschiedensten Lebensbereichen von staatlichen und privaten Einrichtungen und Stellen ungerecht behandelt fühlten. Davon standen 64 im Zusammenhang mit einem Diskriminierungsgrund.



- Die Zuständigkeitsprüfung ergab in 18 Fällen eine mögliche Zuständigkeit von Gleichbehandlungseinrichtungen des Bundes (Gleichbehandlungskommission, Gleichbehandlungsanwaltschaft, Behindertenanwaltschaft, Bundessozialamt). In 24 Fällen wurde über die für das Anliegen zuständige Landesdienststelle informiert und weiter verwiesen. Bei 22 Beschwerden wurde informiert und wurden diverse interne und externe Beratungsstellen genannt. Weiters wurden insgesamt 4 formelle Schlichtungsversuche nach dem NÖ ADG durchgeführt.
- Zahlreiche an die NÖ Antidiskriminierungsstelle herangetragene Anliegen und Beschwerden fallen mangels gesetzlicher Regelung nicht in deren Zuständigkeit. In etlichen Fällen gelang es trotzdem, mittels Beratung und Kontaktaufnahme mit den zuständigen Landes- und Gemeindeeinrichtungen eine zufriedenstellende Lösung zu finden, ohne dass es eines formellen Verfahrens einer externen Stelle bedurfte.

Beispiele aus der Beratungstätigkeit:

### **1. Diskriminierungen aufgrund einer Behinderung:**

Häufig betreffen die Anfragen Probleme von Eltern mit behinderten Kindern. Da nach § 11 NÖ ADG jedoch keine Zuständigkeit der NÖ Antidiskriminierungsstelle besteht, wird informelle Hilfestellung geleistet.

#### Keine Schulbücher für ein behindertes Kind

Die Eltern eines behinderten Mädchens wandten sich an die NÖ Antidiskriminierungsstelle, da ihr Kind in der Sonderschule als einziges in der Klasse keine Schulbücher erhalten sollte. Die Schülerin war darüber sehr niedergeschlagen. Über die Vermittlung des NÖ Landesschulrats wurde schließlich erreicht, dass für die Schülerin ebenfalls eine Schulbuchbestellung durchgeführt wurde.

#### Rollstuhlgerechte Adaptierung einer Schule

Eine Integrationslehrerin einer Hauptschule stellte die Anfrage, ob eine Möglichkeit bestehe, für eine körperbehinderte Schülerin das Schulhaus rollstuhlgerecht zu adaptieren. Die Schülerin musste mit ihrer Klasse mehrmals täglich das Klassenzimmer wechseln, da sämtliche Funktionsräume (Computerraum, Musikzimmer, Physiksaal, Zeichensaal, ...) auf vier Geschossen verteilt sind. Sie war dadurch ständig auf das LehrerInnenteam angewiesen, die den Rollstuhl mittels Treppenraupe über die Stiegen in das jeweilige Stockwerk transportierten und versäumte dadurch Unterrichtszeit. Davon abgesehen entsprach die Situation auch nicht der Forderung nach einem selbstbestimmten Leben der Schülerin. Aus budgetären Gründen konnte bisher keine Zustimmung für den Einbau eines Aufzuges erreicht werden.

Nach umfangreicher Recherche wurde der Integrationslehrerin der Kontakt zum NÖ Schul- und Kindergartenfonds, der Schulerhalter bei Umbauarbeiten unterstützen



kann, sowie zur zuständigen Abteilung des Amtes der NÖ Landesregierung vorbereitet.

Nach einem Jahr teilte die Integrationslehrerin mit, dass die Schule seit Beginn des neuen Schuljahrs über einen Aufzug verfügt und das Problem somit positiv gelöst wurde.

### Kostenübernahme für Behindertentransport

Eine mobile Kinderkrankenschwester, die die schwer behinderte Tochter einer Flüchtlingsfamilie betreut, hat sich an die NÖ Antidiskriminierungsstelle gewandt, da die Kosten für den Behindertentransport des Mädchens in die Schule nicht von der öffentlichen Hand übernommen werden. Die Eltern können sich die Transportkosten jedoch nicht leisten. Die zuständige Abteilung teilte auf Anfrage der NÖ Antidiskriminierungsstelle mit, dass aufgrund der gesetzlichen Regelung subsidiär Schutzberechtigten kein Anspruch auf die Gewährung eines Fahrtkostenzuschusses zukommt.

Die NÖ Antidiskriminierungsstelle setzte sich mit verschiedenen Förderabteilungen in Verbindung, um eine Lösung zu finden. Aufgrund der rechtlichen Voraussetzungen war dies jedoch nicht möglich. Unter anderem wurde auch mit dem NÖ Landesschulrat Kontakt aufgenommen, der zwar nicht die Möglichkeit hatte, den Transport zu bezahlen, aber über Initiative eines engagierten Mitarbeiters eine Organisation fand, die sich bereit erklärte, die Kosten für den Behindertentransport die nächsten beiden Schuljahre zu übernehmen.

## **2. Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts:**

### Keine Berücksichtigung bei Aufnahmetest

Eine 39-jährige Juristin bewarb sich um eine ausgeschriebene Stelle für den Bereich Personalmanagement einer Versicherungsanstalt. Sie erhielt die Information, dass man sie in weiterer Folge zu einem Aufnahmetest einladen werde. Da sie keine Einladung erhielt, meldete sich die Juristin nach mehreren Wochen wieder beim Unternehmen. Ihr wurde jedoch mitgeteilt, dass die Auswahl bereits getroffen worden

und der Posten bereits besetzt sei. Da sich die Bewerberin aufgrund ihres Alters und/oder ihres Geschlechts diskriminiert fühlte, wandte sie sich an die NÖ Antidiskriminierungsstelle.

Da diese für Ungleichbehandlungen im Angestelltenverhältnis nicht zuständig ist, wurde die Juristin an die Gleichbehandlungsanwaltschaft des Bundes verwiesen.

#### T-Shirts mit diskriminierender Aufschrift

Eine Bürgerin meldete der NÖ Antidiskriminierungsstelle, dass ein NÖ Verband Werbe-T-Shirts mit zum Teil diskriminierenden Aufschriften bei Veranstaltungen verteilen will.

Die Recherche ergab, dass die Aufschrift, insbesondere bei einem T-Shirt, ordinär, abwertend und beleidigend für Frauen war. Die Antidiskriminierungsstelle nahm daraufhin Kontakt mit den zuständigen Stellen auf, die die Verteilung des T-Shirts unterbanden. Der zuständige Mitarbeiter des NÖ Verbandes zeigte sich sehr kooperativ und einsichtig. Zwecks Vermeidung ähnlicher Probleme wurde vereinbart, künftige Logos/Texte vorab auf ein mögliches Diskriminierungspotential durchzusehen.

### **3. Schlichtungsversuche nach § 14 Abs. 3 NÖ ADG**

Im Berichtszeitraum wurden 4 formelle Schlichtungsversuche nach § 14 Abs. 3 NÖ ADG durchgeführt. Die Feststellung eines gescheiterten Schlichtungsversuchs durch die NÖ Antidiskriminierungsstelle ist Voraussetzung für eine gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs.

#### Nicht - Gewährung von Wohnbeihilfe

Ein türkischer Staatsangehöriger, der seit über 30 Jahren in Österreich lebt und zum Kreis der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen zählt, stellte einen Antrag auf Wohnbeihilfe (Wohnzuschuss) für seine niederösterreichische Genossenschaftswohnung bei der zuständigen Abteilung des Amtes der



NÖ Landesregierung. Sein Antrag wurde mit der Begründung abgelehnt, dass er Drittstaatsangehöriger und somit nicht berechtigt sei, Wohnzuschuss zu beziehen. Er bat daher die NÖ Antidiskriminierungsstelle, die Abweisung des Antrags auf eine ethnische Diskriminierung zu untersuchen und einen Schlichtungsversuch mit der zuständigen Abteilung durchzuführen.

Die Antidiskriminierungsstelle ersuchte daraufhin die Fachabteilung um Stellungnahme. Diese argumentierte, dass langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige gemäß RL 2003/109/EG zwar bei Verfahren für den Erhalt von Wohnraum und bei der Sozialhilfe, eingeschränkt auf die Kernleistungen, gleich zu behandeln sind, aber die NÖ Subjektförderung (Wohnbeihilfe, Wohnzuschuss) nicht unter die Kernleistung der Sozialhilfe falle.

Da es zu keiner Einigung kam, wurde dem Antragsteller die Mitteilung über den erfolglosen Schlichtungsversuch mit dem Hinweis auf eine mögliche gerichtliche Geltendmachung seiner Ansprüche übermittelt.

#### Nicht - Gewährung der NÖ Pendlerhilfe

Ein weiterer türkischer Staatsangehöriger, der seit 40 Jahren in Österreich lebt und arbeitet, beantragte die NÖ Pendlerhilfe. Dies wurde von der zuständigen Abteilung des Amtes der NÖ Landesregierung abgelehnt, da für Drittstaatsangehörige keine Pendlerhilfe gewährt wird. Er stellte daher den Antrag an die NÖ Antidiskriminierungsstelle, einen Schlichtungsversuch mit der zuständigen Abteilung durchzuführen, da er eine ethnische Diskriminierung vermutete.

Die Antidiskriminierungsstelle ersuchte daraufhin die Fachabteilung um Stellungnahme. Diese teilte mit, dass langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige zwar gemäß RL 2003/109/EG in vielen Bereichen gleich zu behandeln wären, aber der Bereich „Förderung“ nicht angeführt wäre. Da es sich bei der NÖ Pendlerhilfe um eine Förderung handle, falle diese nicht in den Geltungsbereich der Richtlinie.

Da es zu keiner Einigung kam, wurde dem Antragsteller die Mitteilung über den erfolglosen Schlichtungsversuch mit dem Hinweis auf eine mögliche gerichtliche Geltendmachung seiner Ansprüche übermittelt. Der Antragsteller brachte seinen Fall

vor Gericht, das der Argumentation der Fachabteilung folgte und die Klage in 1. Instanz abwies. In der zweitinstanzlichen Berufungsentscheidung erkannte das Gericht jedoch eine Diskriminierung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit und sprach dem Antragsteller Schadenersatz zu.

#### Keine Zustimmung zum Kauf einer Genossenschaftswohnung

Ein türkischer Staatsbürger beantragte die Überprüfung durch die Antidiskriminierungsstelle auf eine mögliche ethnische Diskriminierung, da es ihm als türkischer Staatsbürger verweigert wurde, seine geförderte Wohnung zu kaufen, obwohl dies nach 10 Jahren für österreichische StaatsbürgerInnen oder Gleichgestellte möglich ist.

Die Antidiskriminierungsstelle ersuchte daraufhin die Fachabteilung um Stellungnahme. Diese begründete die Ablehnung damit, dass dies in den Wohnungsförderungsrichtlinien derart geregelt sei und die unterschiedliche Behandlung im besonderen Pflichtverhältnis der StaatsbürgerInnen zum Staat liege. Auch hier kam es zu keiner Einigung, so dass dem Antragsteller die Mitteilung über den erfolglosen Schlichtungsversuch mit dem Hinweis auf eine mögliche gerichtliche Geltendmachung seiner Ansprüche übermittelt wurde.

#### Diskriminierung beim Zugang zu selbständiger Erwerbstätigkeit

Die ehemaligen Pflegeeltern eines schwerstbehinderten Mädchens betreuten dieses auch nach seiner Volljährigkeit weiter. Dafür war jedoch die weitgehende Aufgabe ihrer bisherigen Berufstätigkeit erforderlich. Seitens des Landes NÖ wurde ein Sonderförderungsbudget bewilligt, das Geldmittel für Dienstleistungen vorsieht, die von anerkannten Dienstleistern erbracht werden. Die Mittel dieser Sonderförderung wurden jedoch seitens des Landes NÖ nicht an die ehemaligen Pflegeeltern direkt ausbezahlt. Da sich beide beim Zugang und bei der Ausübung ihrer selbstständigen Tätigkeit als freiberufliche Kinderkrankenschwester und als gewerblicher Personenbetreuer diskriminiert fühlten, stellten sie einen Antrag an die NÖ Antidiskriminierungsstelle, einen Schlichtungsversuch mit der zuständigen Fachabteilung durchzuführen.



Die Fachabteilung teilte mit, dass aufgrund des gesetzlich vorgegebenen Rahmens das Sonderförderungsbudget nur an Träger der freien Wohlfahrt ausbezahlt werden kann. Es wurde aber vorgeschlagen, dass die ehemaligen Pflegeeltern ein arbeitsrechtliches Verhältnis mit einem Träger der freien Wohlfahrt eingehen und in dessen Namen die Pflegeleistung erbringen könnten. In weiterer Folge fand ein Schlichtungsgespräch mit den ehemaligen Pflegeeltern, den VertreterInnen der Fachabteilung und der NÖ Antidiskriminierungsstelle statt.

Es konnte jedoch keine Einigung über die Art und Weise der Zurverfügungstellung des Sonderförderungsbudgets erzielt werden, da eine Direktzahlung an die ehemaligen Pflegeeltern aus Sicht der Fachabteilung rechtlich nicht zulässig wäre.

Auch hier wurde eine Bestätigung über den erfolglosen Schlichtungsversuch mit dem Hinweis auf eine mögliche gerichtliche Geltendmachung der Ansprüche übermittelt.

## **D. Ziele 2013 – 2014**

- Fortsetzung der Informationsarbeit und weitere Sensibilisierung für Diskriminierung
- Schwerpunktartige Erfassung des Diskriminierungsfeldes Behinderung
- Weiterführung des bundesweiten Austausches der Antidiskriminierungsstellen

**„Ein Urteil lässt sich widerlegen, ein Vorurteil nie.“**

(Marie von Ebner-Eschenbach)



**IMPRESSUM:**

Medieninhaber und Herausgeber: Amt der NÖ Landesregierung  
Für den Inhalt verantwortlich: Dr.<sup>in</sup> Christine Rosenbach, NÖ Gleichbehandlungsbeauftragte  
3109 St. Pölten, Tor zum Landhaus, Rennbahnstraße 29, Stg. C  
Tel.: 02742/9005 16212, Fax: 02742/9005 16279,  
e-mail: [POST.GBB@noel.gv.at](mailto:POST.GBB@noel.gv.at); [www.noel.gv.at/gleichbehandlung](http://www.noel.gv.at/gleichbehandlung)  
Druck: Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Gebäudeverwaltung, Amtsdruckerei, 3109 St. Pölten